

Satzung

EUROPÄISCHES FORUM FÜR URBANE SICHERHEIT

ARTIKEL I: BEZEICHNUNG, SITZ UND RECHTSFORM

Das Europäische Forum für die urbane Sicherheit ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die aus kommunalen- und Gebietskörperschaften besteht, deren Ziel die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen ist, die durch eine globale politische Behandlung der Ursachen und Folgen der Kriminalität der urbanen Unsicherheit vorbeugen und Vergehen bekämpfen sollen.

Mitglieder des Europäischen Forums können nach den in Artikel 4 vorgesehenen Bedingungen auch Nichtregierungsorganisationen und europäische Universitätsinstitute sein.

Die Mitglieder halten sich an die Prinzipien der Grundrechtscharta der Europäischen Union und des Manifests "Sicherheit und Demokratie", das am 9. Dezember 2000 in Neapel verabschiedet wurde und dieser Satzung im Anhang beiliegt.

Der Sitz der Organisation befindet sich in Paris (Frankreich). Auf Entscheidung des geschäftsführenden Ausschusses können andere Sitze in anderen Städten eröffnet werden. Der Hauptsitz kann auf Beschluss der Jahreshauptversammlung verlegt werden.

Die Organisation unterliegt dem französischen Vereinsgesetz.

Bezeichnung

a) <u>Französisch</u>

Forum Européen pour la Sécurité Urbaine

b) <u>Englisch</u>

European Forum for Urban Security

c) Andere Sprachen

Die Übersetzung der französischen oder englischen Bezeichnung.

In der vorliegenden Satzung wird die Bezeichnung "Forum" verwendet.

ARTIKEL II: GRUNDLAGEN UND PRINZIPIEN

Ziel des Forums ist es, die Rolle der kommunalen- und Gebietskörperschaften in der Sicherheitspolitik der Städte zu fördern.

Das Forum versteht sich als Ansprechpartner für internationale Einrichtungen und Regierungen und setzt sich für die Anerkennung der von ihm verteidigten Prinzipien ein.

Es dient als Bindeglied zwischen Universitäten, Nichtregierungsorganisationen und kommunalen- und Gebietskörperschaften bei der Entwicklung lokaler politischer Maßnahmen.

Für das Forum gelten folgende Funktionsprinzipien:

- Die Gleichberechtigung der kommunalen- und Gebietskörperschaften, die Mitglieder des Forums sind, im Hinblick auf die Teilnahme am Leben des Forums und den Anspruch auf die von ihm angebotenen Leistungen,
- Die Beitrittsmöglichkeit sämtlicher Körperschaften, Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und Universitäten, die die Ziele des Forums verfolgen, vorbehaltlich der Ablehnung durch den geschäftsführenden Ausschuss,
- Die Unterstützung bei der Gründung und Entwicklung von Landesforen.

ARTIKEL III: ZIELE UND MITTEL

Das Forum leitet den Austausch und politische Debatten zwischen seinen Mitgliedern auf der Grundlage der in verschiedenen Städten durchgeführten Projekte ein und fördert diese, um die Rolle der kommunalen- und Gebietskörperschaften in der urbanen Sicherheitspolitik hervorzuheben.

Hierzu organisiert und fördert das Forum:

- a) den Austausch von Informationen, Studien, Schulungsmaßnahmen und Pilotprojekten, indem es zu Treffen anregt und solche organisiert,
- b) den Dialog mit den betroffenen europäischen Instanzen, Verwaltungen, öffentlichen Einrichtungen und Vereinen in den einzelnen Ländern,
- c) die Entwicklung konzertierter Programme,
- d) den Zugang zu internationalen Finanzierungen,
- e) die technische Unterstützung der kommunalen- und Gebietskörperschaften und Institutionen.
- f) die Gründung von Foren, die den Besonderheiten der einzelnen Länder Rechnung tragen.

ARTIKEL IV: MITGLIEDER

Das Forum besteht aus aktiven Mitgliedern, rechtsmäßigen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktive, stimmberechtigte Mitglieder sind die kommunalen- und Gebietskörperschaften, die die Zielsetzungen des Forums verfolgen, seiner Satzung zustimmen und ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

Rechtsmäßige Mitglieder sind die Landesforen.

Assoziierte Mitglieder sind nationale und internationale Gruppen aus kommunalen- und Gebietskörperschaften, Nichtregierungsorganisationen, Universitäten und alle öffentlichen

Einrichtungen und Einrichtungen von öffentlichem Interesse, die sich an den Aktionen des Forums beteiligen möchten.

Zu Ehrenmitgliedern können bestimmte Persönlichkeiten in Anerkennung für ihre Unterstützung ernannt werden.

ARTIKEL V: AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Die Eigenschaft als Mitglied verliert man:

- a) Durch den Austritt,
- b) durch den vom geschäftsführenden Ausschluss aus schwerwiegenden Gründen beschlossenen Ausschluss, wobei das Mitglied mindestens 60 Tage vorher per Einschreiben um eine Erklärung gebeten wurde und gegen diesen Beschluss vor der Hauptversammlung Widerspruch einlegen kann, ohne dass dieser jedoch eine Aussetzung des Ausschlusses bewirkt,
- c) wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren der Jahresbeitrag nicht gezahlt wird und eine Mahnung nach 90 Tagen wirkungslos geblieben ist.

ARTIKEL VI: MITTEL

- 1 Die Mittel des Forums bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen und werden durch Verträge und Subventionen durch Staaten, Gebietskörperschaften, regierungsübergreifende Organisationen, Vereine und Stiftungen sowie durch Erträge und Sachspenden ergänzt.
- 2 Der Basissatz des Jahresbeitrags der aktiven Mitglieder wird durch den geschäftsführenden Ausschuss festgelegt.

Der Beitrag wird je nach Einwohnerzahl und Beitragsmöglichkeiten durch den geschäftsführenden Ausschuss oder den Generalbeauftragten berechnet.

Der Beitrag der assoziierten Mitglieder wird durch den geschäftsführenden Ausschuss bestimmt.

3 – Für die Verbindlichkeiten des Forums kann einzig und allein das Vermögen des Forums herangezogen werden. In keinem Fall haften die Mitglieder, auch nicht die an der Verwaltung beteiligten.

ARTIKEL VII: STRUKTUR

Das Entscheidungsgremium des Forums ist die Hauptversammlung der Mitglieder, die als ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung zusammentritt.

Das andere offizielle Gremium des Forums ist der geschäftsführende Ausschuss.

Jedes aktive Mitglied, das sich für eines der Gremien des Forums bewerben möchte, muss seinen Beitrag bezahlt haben.

ARTIKEL VIII: ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

1 - Zusammensetzung und Quorum

Die ordentliche Hauptversammlung setzt sich aus Vertretern der aktiven Mitglieder zusammen. Jedes aktive Mitglied stellt einen stimmberechtigten Vertreter.

Darüber hinaus kann jedes aktive Mitglied weitere Vertreter als Zuhörer bestimmen. Daneben beteiligen sich auch Vertreter der assoziierten Mitglieder als Zuhörer an der Hauptversammlung. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter, die anwesend sein müssen, um gültige Entscheidungen zu treffen, darf die Anzahl der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses nicht unterschreiten.

2 - Abstimmung

Der stimmberechtigte Vertreter jedes aktiven Mitglieds verfügt über eine Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Ein abwesendes aktives Mitglied kann ein anderes Mitglied, das an der Versammlung teilnimmt, zur Abstimmung in seinem Namen bevollmächtigen, wobei jedes anwesende Mitglied neben seiner eigenen Stimme über höchstens drei Vollmachten verfügen darf.

Zur Wahl des geschäftsführenden Ausschusses kann die Stimmabgabe per Briefwahl erfolgen

3 - Sitzungen

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Ort und die Tagesordnung der Versammlung werden vom geschäftsführenden Ausschuss festgelegt. Die Einladungen werden mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin per Post oder E-Mail an alle aktiven und assoziierten Mitglieder verschickt.

Ordentliche Hauptversammlung:

- a) nimmt den Rechenschafts- und den Finanzbericht zur Kenntnis und genehmigt sie,
- b) entscheidet über alle das Funktionieren des Forums betreffenden Fragen,
- c) wählt einen Kontenprüfer, der nicht Mitglied des Forums ist, um die Konten zu prüfen, sowie einen stellvertretenden Kontenprüfer,
- d) erstellt die allgemeinen Leitlinien für die Finanzpolitik des Forums, entscheidet über die Konten und genehmigt sie,
- e) wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses,
- f) legt die Leitlinien für das Programm des Forums im Folgejahr fest.

ARTIKEL IX: AUßERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

1 - Sitzungen

Die Hauptversammlung kann zur außerordentlichen Hauptversammlung zusammentreten:

- a) Entweder auf Entscheidung des geschäftsführenden Ausschusses,
- b) Oder auf einen von mindestens der Hälfte der aktiven Mitglieder unterzeichneten Antrag.

Die Einladung erfolgt mindestens 60 Tage vor dem Sitzungstermin per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.

2 - Zuständigkeiten

Die außerordentliche Hauptversammlung kann über alle Fragen entscheiden, über die satzungsgemäß die ordentliche Hauptversammlung zu entscheiden hat.

In den ausschließlichen Kompetenzbereich der außerordentlichen Hauptversammlung fallen Satzungsänderungen und die Auflösung des Forums.

3 - Beschlüsse

Die außerordentliche Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse unter denselben Bedingungen wie die ordentliche Hauptversammlung. Satzungsänderungen und die Auflösung des Forums müssen allerdings mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

ARTIKEL X: GESCHÄFTSFÜHRENDER AUSSCHUSS

A - ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

1 – Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses werden für drei Jahre gewählt, und ein Drittel der Mitglieder wird jedes Jahr erneuert. Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus einundzwanzig Mitgliedern (maximal drei Mitglieder pro Land).

Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses können wieder gewählt werden.

Bewerbungen um einen Posten als Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses sind mindestens fünfzehn Tage vor der Jahreshauptversammlung einzureichen.

Die Vorsitzenden der Landesforen sind rechtmäßige Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses und verfügen über eine beratende Stimme.

Die Vorsitzenden der außereuropäischen Foren werden unter der Bedingung der Gegenseitigkeit und mit einer beratenden Stimme zu den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses eingeladen, wenn die Tagesordnungspunkte Themen von allgemeinem Interesse betreffen.

2 – Präsident und stellvertretende Vorsitzende werden in persönlicher Wahl durch den Vorstand unter allen aktiven Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr mit Möglichkeit der Verlängerung gewählt.

Die Position des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden kann nicht von einem Mitglied übernommen werden, das bereits Vorsitzender eines Landesforums ist.

Der Vorsitzende bzw. der bevollmächtigte stellvertretende Vorsitzende vertreten das Forum bei allen Anlässen des gesellschaftlichen, rechtlichen und politischen Lebens.

Der Vorsitzende Leitet die Aktivitäten des Generalbeauftragten und ist von Rechts wegen Vorsitzender aller Instanzen des Forums.

3 – Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Durchführung der Aktivitäten des Forums. Einer von ihnen wird vom geschäftsführenden Ausschuss zu seinem Vertreter bei vorübergehender Verhinderung bestimmt und vertritt ihn mit voller

Berechtigung bei einer endgültigen Verhinderung bis zum Ende seiner Amtszeit als Vorsitzender.

- 4 Einer der stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt durch Nominierung des Vorstands auch die Funktion des Schatzmeisters.
- 5 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses kann sich ggf. durch einen Vertreter seiner Wahl vertreten lassen.

Sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses, das Vertreter einer Körperschaft ist, als solcher nicht wieder gewählt werden, muss die betroffene Körperschaft dem geschäftsführenden Ausschuss den Namen des neuen Vertreters mitteilen. Beim Rücktritt einer Körperschaft aus dem geschäftsführenden Ausschuss wird der frei gewordene Sitz bei der folgenden jährlichen Erneuerung für die verbleibende Zeit neu vergeben.

Sollte dieser Fall den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassierer betreffen, behält dieser sein Amt bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung des Forums.

B - ROLLE

Der geschäftsführende Ausschuss muss die Politik des Forums gemeinsam betreiben und vor allem auf die Umsetzung der Leitlinien sowie der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse achten. Mit Unterstützung der Vorsitzenden der Landesforen, die hierzu ausnahmsweise über ein Stimmrecht verfügen, bestimmt er den Jahresarbeitsplan des Forums.

Seine Rolle besteht unter anderem darin, die Prinzipien und Aktionen des Forums auf den verschiedensten Gebieten durch seine Einwirkung auf die Meinung und die Autoritäten in den einzelnen Ländern und auf europäischer Ebene bekannt zu machen.

Der geschäftsführende Ausschuss bestimmt den Generalbeauftragten des Forums, dem folgende Aufgaben zufallen: die Teilnahme an allen satzungsgemäßen Versammlungen des Forums, die Leitung der Aktivität der technischen Struktur des Forums, die Vertretung des Forums nach Bevollmächtigung durch den Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Ausschuss verabschiedet und kontrolliert den Jahreshaushalt des Forums auf der Basis der von der Hauptversammlung fesgelegten Leitlinien der Finanzpolitik.

Er beschließt eine interne Ordnung.

Zwischen den Sitzungen der Hauptversammlung trifft der geschäftsführende Ausschuss alle Entscheidungen im Zusammenhang mit den wichtigsten Fragen bezüglich der Aktivität des Forums.

Er ist für die administrative und finanzielle Verwaltung des Forums zuständig und bestimmt die Versammlungs- und Veranstaltungstermine. Er ist für die politischen und öffentlichen Beziehungen des Forums verantwortlich. Er legt der Jahreshauptversammlung seinen Rechenschaftsbericht vor.

C - SITZUNGEN DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Der geschäftsführende Ausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen oder versammelt sich immer dann, wenn dies durch die Mehrheit seiner Mitglieder beantragt wird.

ARTIKEL XI: LANDESFOREN

- 1 Auf Antrag der Mehrheit der kommunalen- und Gebietskörperschaften eines Landes, die Mitglieder des Forums sind, kann ein Landesforum gegründet werden.
- 2 Bei Gründung eines Landesforums hat die kommunale bzw. Gebietskörperschaft eine doppelte Mitgliedschaft, es sei denn, sie verzichtet auf die Mitgliedschaft im Landesforum. Das Forum tritt die Hälfte der Beiträge an das Landesforum ab.
- 3 Die Landesforen organisieren sich nach Belieben, unter Einhaltung der Satzung und der Leitlinien des Forums. Sie sind im Hinblick auf die Beziehungen zu den Landesbehörden Partner des Forums und sind an allen Initiativen des Forums in ihrem Land beteiligt.
- 4 Zwischen dem Forum und den Landesforen wird eine Vereinbarung im Hinblick auf alle Aspekte getroffen, die die Information, die gegenseitige Integration in das gesellschaftliche Leben und die Harmonisierung der grafischen Gestaltung fördern.

ARTIKEL XII: SATZUNGSÄNDERUNGEN

Alle aktiven Mitglieder des Forums können dem geschäftsführenden Ausschuss Satzungsänderungen vorschlagen. Satzungsänderungen werden von der außerordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen. Die neue Satzung tritt unmittelbar nach der Entscheidung der Hauptversammlung in Kraft.

ARTIKEL XIII: AUFLÖSUNG

Auf entsprechende Empfehlung des geschäftsführenden Ausschusses, die den Mitgliedern des Forums drei Monate vor der Sitzung mitzuteilen ist, kann die Entscheidung, das Forum aufzulösen, von der außerordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder getroffen werden.

Bei Beschluss der Auflösung ernennt die Hauptversammlung drei Liquidatoren verschiedener Staatsangehörigkeiten, die über die Zuweisung des Vermögens des Forums entsprechend des Vereinsgesetzes entscheiden.